

Antragsteller

Telefon / Fax

Straße

E-Mail

PLZ / Ort

Verwaltungsgemeinschaft  
„Mittleres Nesselal“  
Bauamt  
Hauptstraße 15  
99869 Goldbach

**Antrag Grundstückszufahrt**  
(zutreffendes bitte ankreuzen)  
**BEACHTEN MERKBLATT IN ANLAGE**

**Eigentümer/ Bauherr/ Antragsteller**

Antragsteller

Straße Hausnummer

PLZ, Ort

Ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zur ...

- ... Neuanlegung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung
- ... Zur baulichen Veränderung einer vorhandenen Zufahrt
- ... Herstellung einer 2. Zufahrt
- ... Beseitigung einer Grundstückszufahrt

**Baugrundstück / Grundstück**

Ort, Straße, Hausnummer ggf. Ortsteil

Gemarkung

Flurstück

**Der Aufbruch erfolgt im Bereich der**

- Fahrbahn
- Gehweg
- Radweg
- Parkstreifen
- Unbefestigt (Grünstreifen, Schotterstreifen etc.)

**Befestigungsart**

- bituminöse Befestigung
- Platten
- Pflaster
- wassergebundene Befestigung

**Grundstücksnutzung:**

Privatgrundstück

Gewerbegrundstück

**Nutzung der Zufahrt durch:**

KFZ bis 2,5 t

KFZ über 2,5 t

**Begründung des Antrages:**

**Dem Antrag ist ein Lageplan mit aktueller Bebauung oder geplanter Bebauung Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung mit Einzeichnung der geplanten Zufahrt als Anlage beigefügt.**

**Mir ist bekannt, dass alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.**

**Mit den Arbeiten darf erst mit Vorliegen des gebührenpflichtigen Genehmigungsbescheides begonnen werden.**

-----  
Ort

-----  
Datum

-----  
Unterschrift des Antragstellers

## **Merkblatt zum Antrag auf Genehmigung einer Grundstückseinfahrt**

### **Beschreibung / Dienstleistung**

Bearbeitung von Anträgen zum Neubau oder zum Umbau von Grundstückszufahrten.

### **Voraussetzungen**

schriftliche Antragstellung

### **Hinweise**

Grundsätze für die Planung von Grundstückszufahrten

Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten genommen wird, um:

- a) möglichst wenig öffentlichen Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün zu verlieren
- b) die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu wahren und
- c) Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.

Zur Durchsetzung dieser Belange und im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrages ist bei der Planung der Grundstückszufahrten Folgendes zu beachten:

1. Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt; damit ist ein Grundstück ausreichend erschlossen. Eine 2. Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
2. Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von 3,00 m zu beschränken. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über nur eine ( 3,00 m breite ) Zufahrt nutzbar/erreichbar sind.
3. Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen (z.B. Garagenhöfe) ist zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von maximal 6,00 m vorzusehen.
4. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über größere Zufahrtsbreiten erschlossen werden.
5. Zufahrten in Gebieten mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauung sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke/Häuser zusammengefasst werden, sodass möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
6. Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen.
7. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.
8. Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.
9. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.
10. Veränderungen an bestehenden Verkehrsflächen dürfen grundsätzlich nur durch eine für den Straßenbau zugelassene Fachfirma durchgeführt werden.

Die in den Punkten 1. und 2. genannten Zufahrtsbreiten beziehen sich auf den gesamten Nutzungsbereich der öffentlichen Straßen bzw. Straßennebenflächen. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochbord ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

### **Gebührentatbestand**

mindestens 10,00 Euro je nach Zeitaufwand

### **Rechtsgrundlagen**

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nessetal“